

Allgemeine Informationen

Bereits vor über 600 Jahren wurde der Grundstein dafür gelegt, dass viele Menschen in besonderen sozialen Notlagen eine Hilfe im täglichen Leben erhalten bzw. soziale Einrichtungen errichtet und erhalten werden können, indem der Brixner Domherr Konrad Wenger mit Urkunde vom 17.03.1495 die Gräflich Königsegg-Rothenfels'sche Spitalstiftung gründete.

Weitere der Stadt Immenstadt wohlgesonnene Bürger folgten diesem Beispiel. So wurden insbesondere in den letzten vier Jahrzehnten vier weitere Stiftungen ins Leben gerufen.

Die von den Stiftern und Stifterinnen ausgewählten Zwecke sprechen ein breites Spektrum an Aufgaben an. Neue Stiftungen finden neue Themen, die Stiftungslandschaft ist vielfältiger und moderner geworden: von der Unterstützung mildtätige Maßnahmen unschuldig in Not geratener Menschen, über die Unterstützung von Einrichtungen der inneren Sicherheit (wie etwa BRK, Feuerwehr, Wasserwacht und Bergwacht), zur Unterstützung und Förderung von Umwelt und Naturschutzaufgaben sowie der Förderung kultureller und sportlicher Anliegen wie auch der Verleihung von Preisen für herausragende Leistungen in Sport und Schule.

Diese Stiftungen haben eine enorme Bedeutung für die Stadt Immenstadt und den Landkreis Oberallgäu. Gerade in Zeiten, in denen die kommunalen Zuwendungen an Vereine und sonstige Organisationen aufgrund der sich erheblich verschlechternden Haushaltssituation immer weiter zurückgefahren werden müssen, sind Fördermöglichkeiten und Zuschüsse durch die Stiftungen besonders wichtig und wertvoll.

Eine Stiftung hat die Aufgabe, das Vermögen des Stifters zu verwalten und die dabei erwirtschafteten Erträge an die vom Stifter ausgewählten Stiftungsberechtigten auszuschütten. Der Wille des Stifters ist bei der Vermögensverwaltung oberste Richtlinie. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

Die Gewissheit, dass ihr Wille in guten Händen ist, ist für viele ein vorrangiger Grund, eine Stiftung als Treuhänderin ihres Vermögens einzusetzen.

Verwendung der Stiftungsmittel

Die Verwendung der Stiftungsgelder legen die Stifter/-innen fest.

Da in den Stiftungen die Persönlichkeit des Stifters wirkt, stehen ihm auch eigene Persönlichkeitsrechte zu. Dies wird dadurch verwirklicht, dass der Stifter bzw. die Stifterin entweder zu Lebzeiten oder durch Testament festlegt, für welchen Zweck das in eine Stiftung eingebrachte Vermögen verwendet werden soll. Mögliche Zweckbindungen sind z.B. Die Vergabe von Stipendien, die Förderung von Kunst und Kultur oder die Förderung von sozialen Einrichtungen.

Welche Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung gibt es?

Spende

Mit Ihrer Spende leisten Sie einen wertvollen Beitrag dafür, Gutes vor Ort zu bewirken. Vielen Dank für Ihre Bereitschaft hierzu.

Wir verzichten bewusst auf die Möglichkeit zu Online-Spenden. Das ist teuer und unsicher.

Sie haben mehrere Möglichkeiten zu helfen:

1. Sie überweisen Ihre Spende auf das Konto der Stadt Immenstadt
Konto-Nr. 100 016, Sparkasse Allgäu, BLZ 733 500 00
Verwendungszweck: „Spende für Stiftung ...“

2. Sie erlauben uns, Ihre Spende von Ihrem Konto abzubuchen. Dies spart Verwaltungsaufwand und so ist Ihre Spende noch wirksamer.

Schicken Sie uns dieses Formular an : Stadt Immenstadt, Marienplatz 3-4,
87509 Immenstadt

Ihre Spende ist steuerlich voll absetzbar. Bis zu einem Betrag von 100 Euro reicht dem Finanzamt der Konto-Auszug oder der Einzahlungsbeleg. Die Bestätigung der Gemeinnützigkeit reichen Sie einfach zusammen mit Ihrem Kontoauszug beim Finanzamt ein.

Schenkung / Erbschaft

Hermann Gmeinder schrieb einmal: „Gutes tun und das Gute in der Welt vermehren, ist eine Frage der mitfühlenden und mitverantwortenden Liebe, die wir anderen gegenüber empfinden. In ihr werden wir finden, was wir sonst vergeblich suchen, Frieden und Glück.“

Ihr letzter Wille kann ein neuer Anfang sein!

Es gibt viele Menschen, die sich Gedanken darüber machen, was später einmal mit ihrem Vermögen geschehen soll. Schwer verdientes Geld und persönliche Dinge, die ihnen am Herzen liegen, möchten sie gezielt weitergeben. Ihr letzter Wille ist ein mögliche Weg hierzu. Mit ihrem letzten Willen können sie dort helfen, wo Unterstützung notwendig ist und die Erben Freude und Dankbarkeit empfinden. Sie können dies z.B. mit einem Testament zugunsten einer bestimmten Stiftung tun.

Für die Errichtung eines wirksamen Testaments gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- Das eigenhändig geschriebene und unterschriebene Testament (§ 2247 BGB)

- Das sog. Öffentliche Testament, bei dem ein Notar Ihren letzten Willen unter Berücksichtigung der erbrechtlichen Vorschriften in Form einer Urkunde niederlegt (§ 2232 BGB).

Das eigenhändig geschriebene und unterschriebene Testament
Wichtig ist, dass das gesamte Testament von Ihnen selbst mit eigener Hand geschrieben wird. Das Testament muss zudem den genauen Zeitpunkt (Tag, Monat und Jahr) sowie den Ort der Niederschrift angeben. Schließlich soll das Testament mit Vor- und Nachnamen unterzeichnet sein. Bei einem gemeinschaftlichen Testament genügt es, wenn ein Ehegatte das Testament eigenhändig schreibt und beide Ehegatten mit vollständigem Namen unterschreiben.

Bei einem eigenhändigen Testament können Sie den Ort der Aufbewahrung selbst bestimmen. Am sichersten ist die Hinterlegung beim zuständigen Amtsgericht, weil so die spätere Bekanntgabe Ihres letzten Willens absolut sicher ist. Hierfür zahlen Sie eine geringe Gebühr.

Das sogenannte öffentliche Testament

Für die Errichtung eines öffentlichen Testaments müssen Sie sich an einen Notar wenden. Er berät Sie unter Berücksichtigung Ihrer Wünsche über die Abfassung Ihres letzten Willens und nimmt darüber eine Niederschrift auf. Der Notar stellt sicher, dass das Testament von dem zuständigen Amtsgericht in amtliche Verwahrung genommen wird. Das notariell errichtete Testament gibt Ihnen die Gewissheit, dass Ihr letzter Wille rechtlich einwandfrei abgefasst ist und nicht verloren gehen kann. Das Testament wird nach dem Ableben von Amts wegen ohne besonderes Zutun eröffnet und den im Testament genannten Personen bzw. Organisationen zur Kenntnis gegeben.

Was steht in einem Testament?

Den Inhalt Ihres Testaments können Sie wegen der bestehenden Testierfreiheit grundsätzlich frei bestimmen. Die Grenzen werden durch das Erbrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. So kann z.B. bestimmten Personen das Erbrecht nicht ganz entzogen werden. Das sind die Pflichtteilsberechtigten. Hierzu gehören die Ehegatten und Kinder und, sofern keine Kinder vorhanden sind, die Eltern des Erblassers. Den Geschwistern steht dagegen kein Pflichtteil zu. Die pflichtteilsberechtigten Personen werden nicht Erbe, sondern erhalten von dem oder den testamentarisch bestimmten Erben einen nach gesetzlichen Vorschriften zu berechnenden Geldbetrag.

Vermächtnis

Wenn Sie die Arbeit einer Stiftung durch eine testamentarische Anordnung begünstigen wollen, ohne die Stiftung als Erben einzusetzen, so können Sie dies in Form eines Vermächtnisses tun.

Damit geben Sie der Stiftung das Recht, von Ihren Erben einen gewissen Geldbetrag, einen Gegenstand oder auch die Übertragung einer Immobilie zu verlangen.

Zustiftung / Stiftung

Wenn Sie zu Lebzeiten aber auch über den Tod hinaus anderen helfen möchten, so bieten Ihnen unsere Stiftungen die Möglichkeit, Ihre Ziele in die Tat umzusetzen. Durch eine Stiftung bzw. Zustiftung haben Sie die Möglichkeit, Gutes zu tun und Ihren Namen der Nachwelt zu erhalten. Stiftungen können sowohl zu Lebzeiten als auch "von Todes wegen" (= per Testament) eingerichtet werden. Im ersten Fall kann der Stifter die Auswirkungen seiner guten Tat noch selbst mitverfolgen; bei einer Stiftung von Todes wegen wird die Stiftung mit dem Ableben des Stifters wirksam.

Ihre Vorteile als Stifter:

- steuerliche Vorteile:
- bei einer Zustiftung zu Lebzeiten können Sie pro Jahr bis zu 20.450 Euro zusätzlich zum allgemeinen spendenabzug als Sonderausgaben steuerlich geltend machen (Details s. unter Punkt: Steuerliche Betrachtung)
- Sie entscheiden selbst, für welchen Zweck das Geld verwendet werden soll
- Sie genießen in besonderem Maße Ansehen
- Sie bewirken auch nach Ihrem Ableben Gutes für die Allgemeinheit und halten auf diese Weise die Erinnerung an Sie wach

Welche Möglichkeiten haben Sie als Stifter

Es gibt zwei Wege bzw. Möglichkeiten, die Arbeit einer Stiftung zu unterstützen und Ihren eigenen Stiftungsgedanken in die Tat umzusetzen:

- Zustiftung zu bestehenden Stiftungen oder
- Gründung einer unselbständigen Stiftung unter dem Dach einer bestehenden Stiftung

Zustiftung zu einer bestehenden Stiftung

Anders als bei einer Spende, die zeitnah für die Aufgaben der Stiftung eingesetzt wird, wird bei einer Zustiftung Ihr Kapital sicher angelegt und nur für die jeweiligen Erträge hieraus für die Arbeit der Stiftung verwendet. Ihre Zuwendung trägt damit nachhaltig und langfristig zur Unterstützung der Stiftung bei.

Steuerliche Vorteile bei einer Zustiftung zu Lebzeiten: Pro Jahr können Sie max. 20.450 Euro als Zustiftung zu einer gemeinnützigen Stiftung zusätzlich zum allgemeinen Spendenabzug als Sonderausgaben steuerlich geltend machen (Details s. unter Punkt: Steuerliche Betrachtung)

Gründung einer unselbständigen Stiftung unter dem Dach einer bestehenden Stiftung

Wenn Sie als Stifter nur ein bestimmtes Projekt oder eine spezielle Einrichtung der jeweiligen Stiftung begünstigen möchten, so bietet sich Ihnen die Möglichkeit, eine unselbständige Stiftung, unter dem Dach einer bestehenden Stiftung zu gründen.

Somit haben Sie die Gewissheit, dass ausschließlich das Projekt durch Ihre Stiftung gefördert wird, welches Ihnen am Herzen liegt. Den Stiftungszweck legen Sie somit selbst nach Ihren Vorstellungen und Zielen fest. Sie setzen nicht nur ein Zeichen Ihrer sozialen Verantwortung, sondern helfen heute, morgen und auf Dauer.

Die Stiftungsverwaltung übernimmt die anfallenden Aufgaben der Stiftungsverwaltung genau nach den Vorgaben des von Ihnen im Satzungszweck bestimmten Stifterwillens.

Die Gründung einer unselbständigen Stiftung kann durch Sie zu Lebzeiten als Stifter selbst erfolgen, ist aber auch durch letztwillige Verfügung in Ihrem Testament oder Erbvertrag möglich.

Für die Gründung einer unselbständigen Stiftung sind der Abschluss eines Stiftungsgeschäfts (einschließlich einer Treuhandvereinbarung) sowie die Formulierung einer Stiftungssatzung erforderlich. Die Stiftungssatzung beinhaltet nicht nur Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung, sondern bestimmt, neben dem Stiftungszweck, auch das Stiftungsvermögen. Die hierfür vorgesehenen Vermögenswerte werden als sog. Stiftungskapital in das Stiftungsvermögen eingebracht. Vertreten wird die Stiftung durch den Stiftungsvorstand, dessen Rechte und Pflichten in der Satzung festgeschrieben sind. Ferner sind in der Satzung die Rechnungslegung im Geschäftsjahr und die Steuerbegünstigung geregelt.

Steuerliche Vorteile bei Stiftungsgründung zu Lebzeiten

Bis zu 307.000 Euro können Sie bei der Neugründung einer gemeinnützigen Stiftung im Gründungsjahr und den folgenden neun Jahren steuerlich absetzen und dies zusätzlich zum allgemeinen Spendenabzug (Details s. unter Punkt: Steuerliche Betrachtung).

Vom Stiftungsgedanken zur Realisierung

Die Zustiftung erfolgt im Rahmen einer Banküberweisung auf das Konto der jeweiligen Stiftung.

Wichtig ist hierbei, dass unbedingt im Verwendungszweck des Überweisungsbeleges der Hinweis „Zustiftung“ und Name und Adresse des Zustifters genannt sind, damit das Finanzamt die Zuwendung auch steuerlich als Zustiftung anerkennt.

Unterschied zwischen Spende und Zustiftung

Eine Spende wird zeitnah für den jeweiligen Stiftungszweck verwendet. Eine Zustiftung wird hingegen dem Stiftungskapital hinzugefügt und lediglich die Erträge dieses Kapitals fließen jährlich dem Stiftungszweck zu.

Steuerliche Vorteile

Steuerliche Betrachtung

Der Gesetzgeber erkennt Ihre soziale Verantwortung an. Rechtliche Rahmenbedingungen sind für die Stiftungsfreudigkeit durchaus bedeutsam.

Spenden sind steuerlich voll absetzbar.

Bis zu einem Betrag von 100,00 € reicht dem Finanzamt der Konto-Auszug oder der Einzahlungsbeleg. Bei höheren Beträgen benötigen Sie eine Spendenquittung, welche Ihnen von der Stadtverwaltung ausgestellt wird.

Im Falle einer Stiftung bzw. Zustiftung gewährt der Gesetzgeber noch größere Steuervorteile. ,Schon mit einem Betrag von 50.000 Euro lässt sich eine gemeinnützige Stiftung gründen. Wenn die Stiftung die Allgemeinheit selbstlos fördert, können Stifter neben den allgemeinen Abzugsmöglichkeiten für Spenden bis zu 307.000 Euro als Zuwendung zum Kapital neu errichteter Stiftungen über einen Zeitraum von zehn Jahren steuerlich absetzen. Weitere 20.450 Euro lassen sich zusätzlich pro Jahr gegenüber dem Finanzamt geltend machen, unabhängig davon, ob der Stifter noch an einer anderen Stiftung beteiligt ist.

Ertragssteuervorteile für den Stifter/die Stifterin bzw. Zustifter/Zustifterin

Zuwendungen an eine gemeinnützig anerkannte Stiftung können – neben dem allgemeinen Spendenabzug – als Sonderausgabe von Ihrem zu versteuernden Einkommen im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen abgezogen werden und vermindern Ihre Steuerlast.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Sobald eine Stiftung vom Finanzamt als gemeinnützig und förderwürdig anerkannt wird, hat sie keine Erbschafts- und Schenkungssteuer zu zahlen. Das von Ihnen der Stiftung zugewandte Vermögen kommt deshalb ungeschmälert dem Verwendungszweck zugute.

Vermögensübertragung

Sollten Sie selbst geerbt haben und das Erbe innerhalb von 24 Monaten an eine gemeinnützige Stiftung weitergeben, so erstattet Ihnen das Finanzamt auf Antrag die Erbschaftssteuer.

Um zu beurteilen, wie sich in Ihrem konkreten Fall eine Zustiftung oder unselbständige Stiftung auswirkt, fragen Sie Ihren Steuer- oder Rechtsberater.